



## **Der Bildungsrat** des Kantons Zürich

Beschluss vom 26. Juni 2012

### **27. Volksschule. Änderung des Zeugnisreglements. Beschluss des Bildungsrates vom 19. März 2012. Sistierung**

#### **A. Ausgangslage**

Der Bildungsrat hat am 19. März 2012 im Rahmen des Projekts „Belastung – Entlastung im Schulfeld“ das Reglement über die Ausstellung der Schulzeugnisse vom 1. September 2008 (ZRegl, LS 412.121.31) geändert. Mit dem Ziel, den Beurteilungsaufwand der Lehrpersonen zu reduzieren, wurde die Zahl der Elterngespräche im Kindergarten und in der 1. Klasse der Primarstufe auf ein Gespräch pro Schuljahr reduziert. Die Primarschülerinnen und Primarschüler der 2. - 5. Klassen sollen inskünftig nur noch ein Zeugnis am Ende des Schuljahres erhalten. Zudem sollten die Schülerleistungen in den sprachlichen Fächern in den Teilkompetenzen Hörverstehen, Leseverstehen, Sprechen und Schreiben nur noch im Zeugnis am Ende des Schuljahres abgebildet werden. Der Bildungsratsbeschluss vom 19. März 2012 sieht vor, diese Änderungen auf Beginn des Schuljahres 2012/13 in Kraft zu setzen.

Am 30. April 2012 ist im Kantonsrat die Parlamentarische Initiative „Kein Qualitätsabbau in der Volksschule“ (KR-Nr. 131/2012) eingereicht worden. Diese verlangt, in § 31 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) explizit festzuschreiben, dass den Schülerinnen und Schülern der Primar- und der Sekundarstufe weiterhin semesterweise ein Zeugnis ausgestellt werden soll. Dieser Vorstoss ist im Kantonsrat breit abgestützt. Es ist daher mit einer vorläufigen Überweisung zu rechnen. Im schulischen Umfeld ist als Folge davon eine Unsicherheit über die Rechtslage im kommenden Schuljahr entstanden.

#### **B. Erwägungen**

Die Parlamentarische Initiative verlangt, dass an der Primarstufe wie bis anhin zwei Zeugnisse pro Schuljahr ausgestellt werden. Teilweise klärungsbedürftig ist der Wortlaut des Vorstosses, was die Zahl der Elterngespräche im Kindergarten und in der 1. Klasse der Primarstufe betrifft. Keine Aussage macht die Initiative ausserdem zum Beschluss des

Bildungsrates, in den Sprachfächern die Leistungen in den Teilkompetenzen künftig nur noch einmal im Zeugnis abzubilden.

Die Umsetzung der Parlamentarischen Initiative würde dazu führen, dass die vom Bildungsrat am 19. März 2012 beschlossene Änderung des Zeugnisreglements in Bezug auf die Anzahl der Zeugnisse von der 2. - 5. Klasse innert kurzer Zeit faktisch wieder aufgehoben und die Bestimmungen über die Ausstellung der Schulzeugnisse in einem formellen Gesetz festgeschrieben würden.

Es stellt sich die Frage, ob die Inkraftsetzung der Änderung des Zeugnisreglements nicht ausgesetzt werden sollte, bis klar ist, ob der Kantonsrat bzw. seine vorberatende Kommission auf einer gesetzlichen Regelung besteht oder ob er allenfalls bereit ist, einer Änderung des Zeugnisreglements zuzustimmen, wie sie seinen Intentionen entspricht und auf eine Verankerung im Gesetz zu verzichten.

Die Parlamentarische Initiative betrifft zwar nur Teile des Bildungsratsbeschlusses vom 19. März 2012. Dennoch ist es sinnvoll, den Bildungsratsbeschluss ganz zu sistieren. Eine nur teilweise Sistierung hätte möglicherweise zur Folge, dass sowohl die Formulare als auch die Software zur Erstellung der Zeugnisse mehrmals angepasst werden müssten. Dies würde zu zusätzlichen administrativen Umtrieben und unerwünschten Folgekosten führen.

Für das Schulfeld ist es nötig, dass die Situation vor Beginn des Schuljahres 2012/13 geklärt ist. Daher ist es gerechtfertigt, die Inkraftsetzung des Beschlusses des Bildungsrates vom 19. März 2012 vorläufig aufzuheben. Es bleibt damit im kommenden Schuljahr bei der bisherigen Anzahl Zeugnisse bzw. Elterngespräche und den bisherigen Zeugnisformularen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

b e s c h l i e s s t d e r B i l d u n g s r a t :

- I. Ziffer II und V des Beschlusses des Bildungsrats vom 19. März 2012 werden aufgehoben.
- II. Das Volksschulamt wird beauftragt, das Schulfeld in geeigneter Form über diesen Beschluss zu informieren.
- III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt.

- V. Publikation des Bildungsratsbeschlusses in geeigneter Form im Schulblatt des Kantons Zürich und im Internet.
- VI. Mitteilung an die Schulpflegen, das Departement Schule und Sport Winterthur, das Schul- und Sportdepartement Stadt Zürich, den Verband Zürcherischer Schulpräsidien, die Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Zürich, den Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband, den Schweizerischen Verband des Personals öffentlicher Dienste Sektion Zürich, Sektor Lehrberufe, den Berufsverband der Sekundarlehrkräfte des Kantons Zürich, die Lehrpersonenkonferenz der Mittelschulen, die Lehrpersonenkonferenz der Berufsfachschulen, den Mittelschullehrerverband, die Pädagogische Hochschule Zürich, die Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik, die Sonderschulen, die Vereinigung des Personals Zürcherischer Schulverwaltungen, den Kantonalen Gewerbeverband, die Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeberorganisationen, den Schweizerische Gewerkschaftsbund, Sektion Zürich, die Vereinigung der Elternorganisationen im Kanton Zürich, den Verband Zürcher Privatschulen sowie die Ämter der Bildungsdirektion.

Für richtigen Auszug

Die Aktuarin:



Dr. Cornelia Lüthy